

Rötistrasse 4
Postfach 548
4501 Solothurn
Telefon 032 627 27 08
Telefax 032 627 27 21
stiftungsaufsicht@vd.so.ch
www.stiftungsaufsicht.so.ch

An die unserer Aufsicht unterstehenden
Personalvorsorgeeinrichtungen

An die Revisionsstellen
An die Experten f. d. berufliche Vorsorge

Im Januar 2010 KF/dp

Informationsschreiben zur Beruflichen Vorsorge 2010

1. **Zur Berichterstattung 2009 / Meldung des Deckungsgrades / Vorgehen bei Unterdeckung / Behandlung von Fristerstreckungsgesuchen**
2. **BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2010 unverändert (nur für BVG-Vorsorgeeinrichtungen)**
3. **Beiträge Sicherheitsfonds: unverändert**
4. **BVG-Mindestzinssatz und Verzugszins für Austrittsleistungen: unverändert**
5. **Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2010 (nur für BVG-VE)**
6. **Neue und geänderte Gesetzesbestimmungen**
 - 6.1 **Anpassung des FZG betreffend ältere Arbeitnehmende per 1.1.2010**
 - 6.2 **Überprüfung der Anlagereglemente auf allfälligen Anpassungsbedarf an die geänderten Anlagebestimmungen per 1.1.2009**
 - 6.3 **Überprüfung der Teilliquidationsreglemente auf allfälligen Anpassungsbedarf an die geänderten Bestimmungen von Art. 27g Abs. 2 und 27h Abs. 1 und 4 BVV2 per 1.6.2009 (vgl. auch Musterreglemente unter www.stiftungsaufsicht.so.ch/ Merkblätter**
7. **Anpassung der Reglemente**
8. **Vorankündigung Informationstagung für Vorsorgeeinrichtungen im August 2010**
9. **In eigener Sache**
10. **Homepage ABVS**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge orientieren und Ihnen gleichzeitig einige weitere Hinweise geben. Dieses Schreiben erfolgt wiederum in Absprache mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

1. Zur Berichterstattung 2009

Einreichungsdatum für die Berichterstattung 2008: 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, i.d.R. **30.06.2010**.

Fristerstreckungen sind nur möglich, sofern keine Unterdeckung vorliegt, dies ist im Fristerstreckungsgesuch zu bestätigen.

Vorgehen bei Unterdeckung / informelle Rückmeldung per Ende Februar 2010

Im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Unterdeckung von Vorsorgeeinrichtungen bitten wir **alle registrierten** Vorsorgeeinrichtungen sowie **alle nicht registrierten** Vorsorgeeinrichtungen, welche dem **Freizügigkeitsgesetz unterstellt** sind, höflich, uns **per Ende Februar 2010** (analog wie im Vorjahr) den aktuellen Deckungsgrad, bei einer Unterdeckung zusätzlich den Fehlbetrag in CHF, zu melden. Bei patronalen Vorsorgeeinrichtungen ohne reglementarische Verpflichtungen benötigen wir keine Meldung. Wir haben zur Erleichterung Ihrer Rückmeldung ein entsprechendes Formularschreiben entwickelt, welches diesem Rundschreiben beiliegt (eine Rückmeldung ist auch über Mail an stiftungsaufsicht@vd.so.ch möglich). Die Rückmeldung dient insbesondere auch dazu, die durch verschiedene Umfragen verursachte Verunsicherung über die aktuelle finanzielle Lage von Vorsorgeeinrichtungen möglichst zu vermeiden bzw. die Umfrageergebnisse notfalls baldmöglichst richtig zu stellen. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Gesetzliche Grundlagen: Es gelten Art. 65c-e BVG, Art. 35a, 41a und 44ff. BVV2 inkl. Anhang. Der Bundesrat hat diese Bestimmungen in einer Weisung weiter präzisiert. Die Weisung gilt für registrierte Vorsorgeeinrichtungen sowie für nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind. Die Weisung findet keine Anwendung auf patronale Vorsorgeeinrichtungen. Sie finden die Weisung auf unserer Homepage unter [www.stiftungsaufsicht.so.ch/Aktuelle Gesetzgebung](http://www.stiftungsaufsicht.so.ch/Aktuelle_Gesetzgebung). Das Meldeformular für Deckungslücken finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter www.stiftungsaufsicht.so.ch/Merkblätter/Formulare betreffend Meldung von Deckungslücken / Massnahmen.

Wir fordern die von einer Unterdeckung betroffenen Vorsorgeeinrichtungen auf, ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber Destinatären, Arbeitgebern und Aufsichtsbehörden gestützt auf diese Grundlagen nachzukommen und die notwendigen Massnahmen zu treffen. Der Aufsichtsbehörde sind die entsprechenden Dokumente (gemäss Ziff. 222 der erwähnten Weisung) **bis spätestens 30. Juni 2010** einzureichen (vorbehalten bleiben anders angesetzte Einreichungstermine aufgrund vorbestehender Unterdeckungen; vgl. oben).

Beachten Sie Art. 57 Abs. 1 BVV2 (keine ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber im Unterdeckungsfall).

2. **BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2010 unverändert (nur für BVG-Vorsorge-einrichtungen)**

Mindestjahreslohn	CHF	20'520	Koordinationsabzug	CH	23'940
Obere Limite Jahreslohn	CHF	82'080	Maximal vers. Lohn	CHF	820'800
Maximaler koord. Lohn	CHF	58'140	Minimaler koord. Lohn	CHF	3'420

3. **Beiträge Sicherheitsfonds: unverändert**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2010 gemäss Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Sie betragen unverändert 0.07% für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur sowie 0.02% für die Insolvenzen und anderen Leistungen. Die neuen Beiträge werden Ende Juni 2011 fällig. Beitragspflichtig sind alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

4. **BVG-Mindestzinssatz und Verzugszins für Austrittsleistungen: unverändert**

Per 1.1.2010 beträgt der BVG-Mindestzinssatz 2.00%. Der Verzugszins (BVG-Mindestzins + 1%, Art. 7 FZV) beträgt damit 3.00%.

5. **Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2010 (nur für BVG-VE)**

Jahr des Rentenbeginns	letzte Anpassung	Anpassung per 1.1.2010
1985-2005	1.1.2009	--
2006	--	2.7%
2007-2009	--	--

Teuerungsanpassung für die übrigen Hinterlassenen- und Invalidenrenten und für die Altersrenten

Die Anpassung dieser Renten (soweit sie über das gesetzliche Minimum hinausgehen) erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu entscheiden und den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern (Art. 36 Abs. 2 und 3 BVG).

6. **Neue und geänderte Gesetzesbestimmungen**

6.1 **Anpassung des FZG betreffend ältere Arbeitnehmende per 1.1.2010**

Seit dem 1. Januar 2010 können Versicherte auch dann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Den Gesetzestext finden Sie unter AS 2009 5187: <http://www.admin.ch/ch/d/las/2009/5187.pdf>.

6.2 Überprüfung der Anlagereglemente auf allfälligen Anpassungsbedarf an die geänderten Anlagebestimmungen per 1.1.2009:

Auf den 1.1.2009 sind die geänderten Anlagebestimmungen der BVV2 in Kraft getreten (Vgl. Erläuterungen des BSV in Mitteilung Nr. 108 Rz 665 vom 27. Oktober 2008; Gesetzestext: unter AS 2008 4651, zu finden auf unserer Homepage: http://www.stiftungsaufsicht.so.ch/Merkblätter/Merkblätter_der_Konferenz_der_Kant._BVG-_und_Stiftungsaufsichtsbehörden. Bitte überprüfen Sie Ihre Anlagereglemente auf einen allfälligen Anpassungsbedarf. Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2011.

6.3 Überprüfung der Teilliquidationsreglemente auf allfälligen Anpassungsbedarf an die geänderten Bestimmungen von Art. 27g Abs. 2 und 27h Abs. 1 und 4 BVV2 per 1.6.2009 (vgl. Musterreglemente unter www.stiftungsaufsicht.so.ch/Merkblätter)

Auf den 1.6.2009 sind die erwähnten Bestimmungen geändert worden (vgl. Erläuterungen des BSV in Mitteilung Nr. 111 Rz 684 vom 6. April 2009; Gesetzestext: unter AS 2009 1667: <http://www.admin.ch/chid/as/2009/1667.pdf>). Die Änderungen sind auf Teilliquidationssachverhalte anwendbar, welche nach dem 31.5.2009 eingetreten sind. Bitte überprüfen Sie Ihre Teilliquidationsreglemente auf einen allfälligen Anpassungsbedarf. Es besteht keine Übergangsfrist, weshalb in einem aktuellen Teilliquidationsfall in der Regel zuerst das angepasste Reglement genehmigt werden muss und erst danach die Teilliquidation abgewickelt werden kann.

7. Anpassung der Reglemente

Soweit Sie Reglementsanpassungen bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung vornehmen, rufen wir in Erinnerung, dass wir die **Stiftungsratsbeschlüsse** über die Genehmigung der entsprechenden Reglemente ebenfalls benötigen und bei Leistungsreglementen die **Expertenerklärung**. Sie ersparen sich und uns zusätzlichen Aufwand, wenn Sie diese Unterlagen zusammen mit der Reglementsänderung einreichen.

8. Vorankündigung

Die nächste Informationstagung für Vorsorgeeinrichtungen der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet **am 12. August und 26. August 2010 in Liestal** statt. Sie werden rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten. Inzwischen bitten wir um Vormerkmale.

9. In eigener Sache

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat Herrn Kurt Flüeli auf den 1. Januar 2010 als neuen Chef des Amtes für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht gewählt. Er folgt auf Frau Maria Carla Rüefli Rauber, welche Ende 2009 ihre Arbeitstätigkeit beendet hat. Herr Kurt Flüeli war bis anhin als dipl. Wirtschaftsprüfer und stellvertretender Leiter beim Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn tätig. Per Anfang 2010 durften wir zudem Herrn Markus Kissling als neuen Mitarbeiter in der Funktion als Betriebswirtschafter in unserem Team begrüßen. Infolge beruflicher Veränderung beendet Denise Pavlik per Ende März 2010 ihre Tätigkeit als juristische Mitarbeiterin bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn.

Auf dem Beiblatt finden Sie die ab Januar 2010 geltenden Zuständigkeiten und Kontaktdaten.

Homepage ABVS

Auf unserer Homepage www.stiftungsaufsicht.so.ch finden Sie: Aktuelles, Aktuelle Gesetzestexte, Merkblätter, Kreisschreiben, Formulare und Musterdokumente sowie wichtige Links.

Unsere aktuellen E-Mail-Adressen lauten: stiftungsaufsicht@vd.so.ch oder Vorname.Name@vd.so.ch
Adresse für Postzustellungen: **Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht, Rötistr. 4, Postfach 548, 4501 Solothurn.**

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Für Auskünfte und Besprechungen sind wir selbstverständlich gerne bereit, kontaktieren Sie uns.

Freundliche Grüsse

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Kurt Flüeli
032 627 27 04

Markus Kissling
032 627 27 05

Denise Pavlik
032 627 27 06

Lilo Günter
032 627 27 07

Doris Feier
032 627 27 08

kurt.flueeli@vd.so.ch

markus.kisslin@vd.so.ch

denise.pavlik@vd.so.ch

lilo.guenter@vd.so.ch

doris.feier@vd.so.ch